

Fiskal D 2020/Kassensicherungsverordnung FAQ

(Quelle: Fachhandelspartner, BMF, Vectron Mitarbeiter, DFKA FAQ)

Stand 26.08.2020

In dieser Version der FAQ sind Änderungen an den FAQs 1, 5, 9, 10, 20, und 36 vorgenommen worden. Die FAQs 48, 49 und 50 wurden ergänzt.

Hinweis zur FAQ

Details zur Kassensicherungsverordnung werden im Rahmen der DFKA Initiative mit den Finanzbehörden diskutiert. Dem zur Folge sind Anpassungen oder Änderungen an den rechtlichen Bestimmungen nicht auszuschließen. Diese FAQ gibt in Teilen den aktuellen Diskussionsstand wieder, welcher rechtlich nicht bindend ist. Unbeantwortete Fragen warten noch auf eine Klärung durch Vectron oder die Finanzbehörden.

1. Muss für jede Kasse immer eine TSE eingesetzt werden?

Nein. Mehrere Kassen können sich eine TSE teilen. Eine entsprechende Kommunikation innerhalb des Kassennetzwerks ist ab Vectron POS Version 6.3.18.2 verfügbar. Nach aktueller Erkenntnis benötigt eine Antwort von der TSE mindestens 1 Sekunde. Bei Verwendung mehrerer Kassen im Verbund und intensiver Nutzung kann eine merkliche Verzögerung innerhalb des Registrierablaufs spürbar werden.

Die Verzögerungen entstehen durch die sequenzielle Abarbeitung der Kommunikationsanfragen auf dem Kassensystem an dem die TSE angeschlossen ist. Der Betrieb eines Kassenverbunds mit nur einer TSE ist in jedem Fall zuvor zu erproben, um einen Eindruck der zu erwartenden Verzögerungen zu erlangen.

Weitergehende Informationen zur Nutzung der Netzwerk-TSE Funktion erhalten Sie im Supportdatenbankbeitrag 7183 „Netzwerk-TSE einrichten und nutzen“

2. Ist die MobileApp eine eigene Kasse und benötigt daher eine eigene TSE?

Nein, es ist keine eigene TSE erforderlich, da die MobileApp keine Einzelaufzeichnungen (Fiskaljournal) führt.

3. Was geschieht mit Tischen/Vorgängen, die im Netzwerk „floaten“ und der Signierung durch die TSE?

Bei Verwendung einer TSE im gesamten Kassennetzwerk wird diese TSE verwendet. Bei Verwendung einer TSE je Kasse erfolgt die Signierung des Belegs durch die lokale TSE.

4. Was wird die TSE kosten?

Der Preis der TSE wurde (egal ob USB, SD oder Micro-SD Variante) für Händler auf € 149.- festgelegt und bekommt einem UVP für Betreiber von € 199.-

5. Ab wann wird eine TSE für Betreiber verfügbar sein?

Technisch unterstützt Vectron die Signaturkarten der Swissbit AG. Die TSE der Swissbit AG ist bei Vectron verfügbar.

Detaillierte Informationen zur Lieferverfügbarkeit der TSEs sind im Webshop bei den jeweiligen Artikeln ersichtlich.

6. Wie gelangt der Fachhandelspartner an TSE?

Technische Sicherheitseinrichtungen sind mittlerweile über den Vectron Webshop bestellbar. Die Lieferzeiten sind ebenfalls im Webshop bei den jeweiligen Artikeln ersichtlich.

7. Ist eine TSE „personalisiert“?

Nein, die TSE selbst nicht (kann also „auf Halde“ gelegt werden). Die Zuordnung der TSE zum Steuerpflichtigen erfolgt über ein sog. Meldeverfahren bei den Finanzbehörden. Hierfür wird es voraussichtlich ein offizielles Meldeformular geben. Gesetzlich geregelt ist das in der Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO. Der Anwendungserlass zu § 146a AO beschreibt in Kapitel 9 welche Informationen an die Finanzbehörden zu übermitteln sind. Details sind (Stand November 2019) jedoch immer noch in Klärung, was eine überarbeitete Fassung des Anwendererlasses erwarten lässt.

8. Wie funktioniert das Meldeverfahren bei Kurzfrist-Leihgeräten?

Es gelten die gleichen Regeln wie bei Kauf, Leasing, Miete o.ä. Der Entleiher hat seine Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO gegenüber der Finanzbehörde zu erfüllen.

9. Wie lange kann eine TSE genutzt werden?

Bis zum Ablauf des kryptografischen Zertifikates in der TSE. Die von Vectron angebotenen TSE des Herstellers Swissbit haben ein 5 Jahre gültiges Zertifikat. Hinzu kommt für alle bis 09/2020 hergestellten Swissbit-TSEs eine zusätzliche Lagerzeit von 9 Monaten ab Fertigungszeitpunkt der TSE beim Hersteller. Ab Herstellungsdatum 10/2020 wird diese zusätzliche Lagerzeit 6 Monate betragen.

Die Zertifikatsdauer je TSE ist über die Begleitpapiere der TSE/Aufkleber auf der Verpackung ersichtlich.

10. Wird es eine Verschiebung des Gesetzes geben oder ist der 1.1.2020 verpflichtend?

Alle Kassenhersteller sind seit dem 01.01.2020 verpflichtet eine technische Lösung entsprechend der Vorgaben KassenSichV mit TSE-Signatur und Weiterverarbeitung gemäß DSFinV-K anzubieten. Kassensysteme die diesen Anforderungen nicht entsprechend dürfen in Deutschland weder vermarktet noch neu in Verkehr gebracht werden.

Für die Steuerpflichtigen gilt seitens des BMF eine sog. Nichtbeanstandungsregelung mit Fristablauf zum 01.10.2020.

Zwischenzeitlich gewähren alle Bundesländer außer Bremen unter gewissen Bedingungen eine weitere Fristverlängerung ohne Beanstandung bis zum 31.03.2021. Voraussetzung ist hier aber immer, dass der Steuerpflichtige rechtzeitig vor Fristablauf bei einem Kassenhändler eine TSE-Lösung beauftragt hat.

11. Wie sollen in der Kürze zwischen Verfügbarkeit der TSE und dem Inkrafttreten der Kassensicherungsverordnung alle Kassensysteme termingerecht umgestellt werden?

Eine flächendeckende Umsetzung zum 1.1.2020 ist unmöglich. Im das BMF-Schreiben vom 06.11.2019 (Nichtbeanstandungsregelung) wird deshalb die

Verwendung von Kassensystemen ohne TSE / DSFinVk-Schnittstelle bis zum 30.09.2020 nicht beanstandet.

Siehe auch Punkt 10.

12. Gibt es eine Belegpflicht?

Ja. Im Gesetz wird diese als "Belegausgabepflicht" erwähnt. Der Kunde ist jedoch nicht verpflichtet, den Beleg anzunehmen. (§146a Abs. 2 AO). Im Anwendungserlass zum §146a der Abgabenordnung Absatz 6.9 wird eine Befreiung von der Belegausgabepflicht in Aussicht gestellt. Hierzu wird ausgeführt:

"Eine Befreiung i. S. d. § 148 AO kann nur für den jeweiligen Einzelfall beantragt und gewährt werden. Eine Befreiung kommt nur dann in Betracht, wenn nachweislich eine sachliche oder persönliche Härte für den einzelnen Steuerpflichtigen besteht. Die mit der Belegausgabepflicht entstehenden Kosten stellen für sich allein keine sachliche Härte im Sinne des § 148 AO dar."

13. Was passiert mit einem Kunden, der ein aufrüstbares System hat aber trotzdem bis zum 31.12.2022 warten will?

Nach Gesetzeslage ist das eine Ordnungswidrigkeit, die mit bis zu 25.000 € Bußgeld belegt wird (dazu muss es anders als heute nicht zuvor zu einer Steuerverkürzung gekommen sein).

14. Was passiert, wenn die TSE einer Kasse ausfällt?

Das Kassensystem darf weiter verwendet werden. Der Ausfall muss schriftlich dokumentiert und das Problem unverzüglich beseitigt werden. Der Ausfall kann auf dem Rechnungsbeleg nachvollzogen werden. In den Fiskaldaten fehlen für diese Belege die Signaturen der TSE. Im Betriebsprüfungsfall sollten die fehlenden Signaturen erklärbar und somit nachvollziehbar sein.

15. Was passiert, wenn die Kasse ausfällt?

Da keine Kassenpflicht besteht, sind dann die bereits heute geltenden Aufzeichnungsregelungen bei Führung einer sog. „offenen Ladenkasse“ zu beachten (AEAO zu § 146 Ziff. 2.1.6)

16. Unter welchen Bedingungen dürfen ältere Kassensysteme bis zum 31.12.2022 verwendet werden?

Das hat der Gesetzgeber (erfreulicherweise) klar definiert. Im "Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen" heißt es im Artikel 2, dass Kassensysteme über den 01.01.2020 weiterhin verwendet werden dürfen, wenn sie:

1. nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden oder werden
2. Einzelaufzeichnungen (also Fiskaljournal) können und
3. bauartbedingt nicht aufrüstbar sind.

Alle Kassensysteme die diese Bedingungen nicht erfüllen dürfen nach Ablauf der Nichtbeanstandungsfrist (30.09.2020) nicht weiter verwendet werden.

Eine detaillierte Übersicht über weitere Nutzbarkeit von Vectron und Duratec Kassensystemen erhalten Sie im Supportdatenbankbeitrag 7061 „Bestandskassen Was ist zu tun?“

17. Dürfen vom Fachhandelspartner bauartbedingt nicht aufrüstbare Kassensysteme vom 1.1.2020 bis 31.12.2022 als Leihgeräte vermietet werden?

Dazu wird in der Abgabenordnung (§ 146a Abs. 1 S. 5 AO i.V.m. § 146a Abs. 1 S. 1 bis 3 AO) wie folgt ausgeführt:

"Innerhalb des Geltungsbereichs der AO gilt das Verbot, folgende Gegenstände gewerbsmäßig zu bewerben oder gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen:

- *elektronische Aufzeichnungssysteme (damit ist die Kasse gemeint),*
- *Software für elektronische Aufzeichnungssysteme,*
- *zertifizierte technische Sicherheitseinrichtungen."*

Bauartbedingt nicht aufrüstbare Kassensysteme dürfen somit nach dem 01.01.2020 weder vom Hersteller noch vom Handelspartner als Neu- oder Leihgeräte ausgeliefert werden.

18. Dürfen innerhalb einer Filiale aufrüstete Kassensysteme mit angeschlossener TSE und bauartbedingt nicht aufrüstbare Kassensysteme zeitgleich bis zum 31.12.2022 verwendet werden?

Ja, sofern die nicht aufrüstbaren Geräte die Voraussetzungen des Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO erfüllen, also eine Anschaffung nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 erfolgte und die Geräte die Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26. November 2010 erfüllen. Dies gilt nicht, wenn die Kassen in einem Verbundsystem zusammen eingebunden sind.

19. Können die älteren 64 Bit Kassensysteme (Mips-Plattform) nachgerüstet werden?

Die 64Bit Kassensysteme wurden bereits vor einiger Zeit abgekündigt. Die Softwareentwicklung der Vectron POS Software ist fortgeschritten. Mittlerweile gibt es keine Möglichkeit mehr ein ausführbares Kassensystem für diese HW-Plattform zu erstellen (Compiler). Aus diesem Grund sind die 64 Bit Kassensysteme bauartbedingt nicht aufrüstbar.

Vectron stellt hierzu im Händler-Servicebereich eine Herstellererklärung für die betroffenen Kassensysteme zur Verfügung.

20. Wird eine neue Version der Vectron POS Software und Duratec POS benötigt um den gesetzlichen Anforderungen ab dem 01.01.2020 zu genügen?

Ja.

Wir empfehlen die Nutzung der jeweils aktuellen Vectron POS Version. Bei Duratec gibt es eine entsprechende Unterstützung für die Duratec Gastro 2.0 sowie die Multibusiness-Version. Details zu den jeweiligen Versionen erhalten Sie in der Supportdatenbank.

21. Wie werden Anzahlungen in der Taxonomie berücksichtigt?

Die Taxonomie definiert verschiedene Geschäftsvorfälle, die jeweils einem speziellen Geschäftsvorfall- bzw. Vorgangstyp zugeordnet werden. Anzahlungseinstellung und Anzahlungsauflösung sind die in der DSFinV-K dafür vorgesehenen Geschäftsvorfalltypen.

22. Wie werden Auslagen in der Taxonomie berücksichtigt?

Dieser Sachverhalt ist in der DSFinV-K bisher nicht gesondert behandelt. Zwar besteht die Möglichkeit einer Verkaufsposition Agenturinformationen zuzuordnen, allerdings sind Auslagen nicht zwingend mit einem Agenturverkauf verbunden. Darüber hinaus können im Kassensystem derzeit keine Agenturinformationen (Name Anschrift des steuerpflichtigen Unternehmens) hinterlegt werden. Die Frage bleibt bis zur Klärung offen.

23. Haben die ab 2020 in Kraft tretenden, fiskalen Anforderungen Auswirkungen auf nachgelagerte Softwaresysteme?

Ja. Betroffen sind alle Systeme die aus dem Kassensystem Verkaufsdaten erhalten und auf Basis dieser Daten Rechnungen erstellen. Hierzu heißt es in der Beschreibung der neuen Fiskal-Export-Datenschnittstelle (DSFinV-K bzw. Projekt IDEA 10.x):

"2.3. Eindeutige Identifikationsnummer für den Geschäftsvorfall (Rz. 94 GoBD)

Fallen zum Beispiel Bestellungen, Lieferscheine, Rechnungen und Zahlungen jeweils auf unterschiedliche Zeitpunkte und wickelt das elektronische Aufzeichnungssystem (die Kasse) den Geschäftsvorfall nicht im Ganzen, sondern in vier getrennten Vorgängen ab, ist die besondere Angabe einer Geschäftsvorfall-ID erforderlich. Da der Geschäftsvorfall in seiner Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar sein muss, muss das elektronische Aufzeichnungssystem bei Darstellung in mehreren Teil-Geschäftsvorfällen und anderen Vorgängen sicherstellen, dass eine eindeutige Identifikationsnummer für den Geschäftsvorfall existiert. ..."

Weiter heißt es in der Kassensicherungsverordnung vom 26.09.2017:

"§1 Elektronische Aufzeichnungssysteme

*Elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung sind elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen. Fahrscheinautomaten, Fahrschein-drucker, **elektronische Buchhaltungsprogramme**, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Geldautomaten, Taxameter und Wegstreckenzähler sowie Geld- und Warenspielgeräte **gehören nicht dazu.**"*

Vectron muss sich also aktiv mit allen an das Kassensystem angeschlossenen Anbietern um eine Lösung bemühen, da davon auszugehen ist, dass sich die

Hersteller von Buchhaltungssystemen kaum mit den Inhalten der Kassensicherungsverordnung beschäftigen werden.

24. Kann man INSIKA nutzen?

Nein, das System entspricht nicht den Vorgaben und wird auch nicht entsprechend angepasst.

25. Müssen die Kassen selbst auch zertifiziert werden?

Nein.

26. Kann ein Softwareupdate der Vectron/Duratec-Kassensoftware vermieden werden, wenn statt der Aufrüstung des Kassensystems eine Lösung der Firma Epson verwendet wird, bei der ein Kassendrucker mit einer TSE ausgestattet ist?

Nein. Epson bietet zur Kommunikation mit der TSE die gleiche Schnittstelle wie alle anderen Hersteller an. Diese Kommunikationsschnittstelle ist in der Vectron POS Software direkt umgesetzt.

27. Kann nach dem 01.01.2020 das seit 2010 verfügbare (alte) Fiskalsystem D weiterhin genutzt bzw. installiert werden?

In dem Nichtbeanstandungszeitraum nach dem 01.01.2020 und bis zum 30.09.2020 wird nicht beanstandet, wenn das alte Fiskalsystem weiterhin genutzt wird. Danach muss das neue Fiskalsystem D 2020 KassenSichV mit TSE-Signatur und DSFinV-K-Schnittstelle verwendet werden.

28. Bei Änderung der Bestellanzahl kann in der MobileApp die Anzahl eines bestellten Artikels beliebig oft erhöht und auch wieder reduziert werden, bevor die Bestellung zur Kasse übermittelt wird. Ist dieses nach dem 01.01.2020 immer noch zulässig?

Ja, da in dieser Situation noch keine Buchung des Artikels stattgefunden hat. Es gilt eine Aufzeichnungspflicht für Stornierungen aller bereits gebuchten Artikel.

29. Haben die gesetzlichen Änderungen Auswirkungen auf den Vectron Commander?

Ja, Zur Unterstützung des in der DSFinV-K vorgeschriebenen UTC- Datumsformats musste ein neuer Datentyp in den Fiskaldaten eingeführt werden. Es wird eine neue Version der Vectron Commander 7 geben, der den Fiskalexport im DSFinV-K Format unterstützt. Details hierzu finden Sie im Supportdatenbankbeitrag 7043 „ Fiskalsystem Deutschland 2020 | Fiskaldaten /Fiskaljournal am VCom exportieren“

30. Sind Daten einer TSE beim Sichern und Rücksichern im Dump enthalten?

Nein.

Die Datensicherung der TSE-Daten (sog. TAR-Dateien) erfolgt separat aus der Kasse direkt, über den Vectron Commander, oder das myVectron Fiskalarchiv

31. Kann eine VPOS Version mit Light-Lizenz zusammen mit einer TSE im Netzwerk betrieben werden?

Ja. Siehe auch Punkt 1. zur Verfügbarkeit der Netzwerk-TSE Funktion.

32. Kann eine TSE auch mehrfach an verschiedene Betreiber vermietet werden?

Ja. Es ist grundsätzlich vorgesehen eine bereits auf einen Steuerpflichten bei den Finanzbehörden angemeldete TSE über das Meldeformular wieder abzumelden um die TSE danach für einen anderen Steuerpflichten zu nutzen/neu anzumelden.

Details zu dem Melde- /Abmeldeverfahren liegen derzeit noch nicht vor.

33. Welche vertraglichen Ansprüche haben Leasing und bonVito Comfort Kunden bzgl. der neuen DPOS/VPOS-Fiskallizenz und der TSE (Full-Service-Vertrag)?

Es gibt bei Leasing und bonVito-Cormfor Kunden keinen vertraglichen Anspruch auf eine kostenlose Lizenz Fiskal D2020 und auch keinen Anspruch auf kostenlose TSE-Hardware. Beides muss neu erworben werden.

34. Was ist mit Kassen aus 2018 deren Gutscheine noch nicht eingelöst wurden?

Kassen deren Gutscheine für die Hauptlizenz erst in 2019 eingelöst werden, bekommen zum Jahreswechsel 2019 auf 2020 automatisch Lizenzen für Updates & Fiskallizenz D2020 zur Verfügung gestellt. Sollten auch in 2020 oder später noch ältere Gutscheine eingelöst werden, müssen hierfür separat bei Vertrieb kostenlose Lizenzen angefordert werden.

35. Können Kassen die ab 01.01.2020 gekauft/installiert werden noch bis 30.09.2020 ohne TSE / DSFinVK genutzt werden?

Ja. Im BMF Schreiben vom 06.11.2019 wird festgelegt, dass die Verwendung von Kassensystemen auch ohne TSE / DSFinV-K bis zum 30.09.2020 nicht beanstandet wird.

36. Können an Vectron / Duratec Kassen auch TSE genutzt werden die nicht bei Vectron gekauft wurden?

Vectron und Duratec Kassen unterstützen die TSEs des Herstellers Swissbit AG, auch wenn diese nicht direkt bei Vectron gekauft wurden.

Technischen Support bei Problemen mit einer TSE kann Vectron allerdings nur für direkt bei Vectron erworbenen TSE zur Verfügung stellen.

37. Kann die TSE auch als normales Speichermedium z.B. für Datensicherungen genutzt werden?

Die TSE verhält sich an einem PC wie ein normales externes Speichermedium. An Vectron Kassen werden wir eine andere Nutzung als zur Speicherung der TSE-TAR Dateien verhindern und empfehlen allen Nutzern die TSE auch nur bestimmungsgemäß zu verwenden, keinen anderen Daten auf der TSE zu speichern um den zur Verfügung stehenden Speicherplatz vollständig für die Speicherung der TAR Dateien zur Verfügung zu haben.

Ausnahme: da bei einer MobilePro nur die Micro-SD Karte als externes Speichermedium zur Verfügung steht, kann hier im Startmenü ein Dump auf den Speicherbereich der TSE gespeichert werden.

38. Kann der neue Vectron Commander Version 7.9.x mit DSFinV-K Export auch noch 64-Bit Kassen auslesen/programmieren und deren Berichte anzeigen?

Ja, diese Möglichkeit besteht weiterhin.

39. Wie muss vorgegangen werden wenn bei einer Kasse mit TSE die TSE mit einem Defekt ausfällt

Wir gehen nach den uns vorliegenden Informationen von folgendem erforderlichen Ablauf aus:

1. TSE an der Kasse als Defekt abmelden
2. Neue TSE bei Vectron bestellen
3. Defekte TSE bei den Finanzbehörden abmelden
4. Neu gelieferte TSE in der Kasse einsetzen
5. Neu gelieferte TSE an der Kasse in Betrieb nehmen
6. Neu gelieferte TSE bei den Finanzbehörden innerhalb von 4 Wochen anmelden

40. Wie muss vorgegangen werden wenn bei einer Kasse mit TSE die Kasse mit einem Defekt ausfällt und durch eine neue Kasse ersetzt wird

Wir gehen nach den uns vorliegenden Informationen von folgendem erforderlichen Ablauf aus:

1. TSE aus der Kasse entfernen
2. TSE bei den Finanzbehörden für die defekte Kasse abmelden
3. Kasse durch eine neue Kasse ersetzen
4. TSE an dieser Kasse anmelden
5. TSE bei den Finanzbehörden für die neue Kasse anmelden

41. Ist das „alte“ Fiskalsystem D 2010 mit der dazugehörigen Fiskallizenz auch weiterhin verfügbar und kann bei Neu- und Bestandskunden auch nach dem 01.01.2020 noch eingesetzt werden?

Ja.

Aufgrund der Nichtbeanstandungsregelung wird nicht beanstandet, wenn Betreiber noch bis zum 30.09.2020 mit dem alten Fiskalsystem D 2010 (und ohne TSE) arbeiten. Neue Kassen ab 01.01.2020 müssen aber zwingend mit der POS Softwareversion mit TSE Signaturmöglichkeit ausgeliefert werden, da der Gesetzgeber das Verkaufen von Kassensystemen ohne Signaturfunktion per TSE nicht mehr erlaubt, auch wenn eine Nichtnutzung dieser Funktion seitens der Betreiber bis zum 30.09.2020 nicht beanstandet wird.

Die POS Software Versionen ab Vectron POS 6.3.15.2 / Duratec Gastro 2.1.4.2 unterstützen die vereinfachte Nutzung beider Fiskalsysteme mit nur der neuen Fiskallizenz D2020 (wenngleich immer nur eines der Fiskalsysteme dann aktiviert sein kann).

42. Auf der TSE von SWISSBIT befinden sich im Auslieferungszustand bereits Dateien mit einem Speicherdatum aus dem Jahr 2014. Ist das korrekt so?

Ja.

Die Dateien bilden das sog. "Dateisystem-Interface" der TSE und sind Bestandteil des Gesamtsystems. Die Dateien dürfen nicht beschrieben oder gelöscht werden.

43. Muss ein Betreiber/Steuerpflichtiger die TSE physisch 10 Jahre aufbewahren, oder reicht es, wenn er von den auf der TSE gespeicherten TAR-Daten eine Datensicherung hat.

Es ist ausreichend, wenn der Betreiber die TAR-Daten der TSE gesichert hat. Die TSE selber muss dafür nicht aufbewahrt werden.

44. Kann ich eine TSE die zuvor an einem anderen (nicht Vectron/Duratec) Kassensystem angemeldet war, danach an einem Vectron Kassensystem nutzen?

Nein.

Dies ist nicht möglich da die für die Nutzung der TSE benötigten PIN/PUK bei anderen Kassensystemen frei vergeben wird. Bei Vectron wird diese zur erleichterten Nutzung vollautomatisch berechnet und kann auch nicht frei eingegeben werden.

45. Dürfen Kassensysteme die bauartbedingt nicht aufrüstbar sind und die geleast wurden und deren Leasingvertrag nach dem 31.12.2019 ausläuft und dann vom Betreiber übernommen werden in Deutschland noch weiter eingesetzt werden?

Da Vectron-Leasingverträge sind kein „richtiges“ Leasing sondern im juristischen Sinne Miete mit ggf. nachträglichem Kauf sind, ist das bei Vectron-Leasing nicht zulässig da der Kauf dann nach dem 31.12.2019 stattfindet.

Bei anderen "echten" Leasingverträgen (die nicht über Vectron abgeschlossen wurden) und bei welchen die Übernahmemöglichkeit bereits bei Abschluss des Leasingsvertrages vereinbart wurde, wäre dies möglich wenn der Beginn des Leasings im Zeitraum nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 war und die Kasse bauartbedingt nicht aufrüstbar ist und es sich nicht um ein PC-Kassensystem handelt. Hier gilt dann die Übergangsregelung bis zum 31.12.2022

46. Dürfen Kassen-Fachhändler bei bestehenden Installationen von Kassensystemen die nicht der KassenSichV entsprechen noch Servicedienstleistungen wie Änderungen der Programmierung etc. vornehmen, oder machen diese sich damit strafbar?

Die Empfehlung ist hier klar. An Kassensystemen, die offensichtlich gesetzlich nicht mehr zulässig sind, sind keinerlei Veränderungen mehr vorzunehmen um damit zu verhindern, dass dies als "Beihilfe zur Steuerhinterziehung" ausgelegt werden könnte.

47. Kann eine bei Vectron bezogene TSE von Swissbit auch an Kassensystemen anderer Hersteller eingesetzt werden?

Die TSE von Swissbit besitzt je Kassenhersteller eine eindeutige Kennung. Damit wäre es rein technisch denkbar, dass Kassenhersteller diese Kennung auslesen und nur die beim jeweiligen Kassenhersteller bezogenen Swissbit-TSEs akzeptieren.

Wie die jeweiligen Kassenhersteller damit umgehen muss beim jeweiligen Hersteller erfragt werden.

48. Welche Pflichten gibt es für den Steuerpflichtigen bzgl. der Anmeldung einer TSE bei den Finanzbehörden?

Grundsätzlich ist ein elektronisches Meldeverfahren angekündigt und vorgeschrieben. Bislang gibt es hierzu seitens der Finanzbehörden aber noch keine Detailinformationen. Gemäß dem BMF-Schreiben vom 06.11.2019 (Nichtbeanstandungsregelung) ist von einer Meldung nach [§ 146a Absatz 4 AO](#) bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit abzusehen.

49. Muss eine in Betrieb genommene TSE hinsichtlich ihres Speicherverbrauchs regelmäßig kontrolliert werden.

Nein: Die Vectron POS Software überprüft nach jeder Interaktion mit der TSE ihren Status bezüglich des Speicherverbrauchs, verfügbarer Transaktionen sowie das Ablaufdatum des Zertifikats. Es werden rechtzeitig Warnungen am Kassensystem ausgegeben, die auf einen bevorstehenden Austausch des TSE hinweisen.

Weiterführende Informationen finden Sie im SDB-Beitrag: 7057 „Fiskalsystem Deutschland 2020 |TSE: Nutzung, Ausfall, Defekt, Schulungs TSE“ in den Kapiteln: „Nutzungsdauer der TSE / Ablauf des Zertifikats,“ und „Ende der Speicherkapazität der TSE“

50. Wie kann ermittelt werden ob der Speicher auf der TSE bzw. die Anzahl der möglichen Signaturvorgänge für eine Kasse oder einen Kassenverbund ausreichend sind.

Der Speicherverbrauch und der Verbrauch an Signaturen einer in Betrieb genommenen TSE lassen sich (über die von der Kasse erstellten Belege, Tischbons Rechnungen, etc.) nur näherungsweise berechnen. Grund dafür sind aufzeichnungspflichtige Vorgänge in Kasse und TSE, die keinen Beleg erzeugen oder Belege aus Vorgängen die nicht aufzeichnungspflichtig sind. Für eine Berechnung ist die Anzahl aller an der Kasse durchgeführten Vorgänge (erstellte Belege) zu ermitteln. Diese Vorgänge/Belege müssen entweder eine Umsatzänderung im Finanzbericht oder eine Änderung des Bestands der Kassenlade zur Folge haben. Hinzu kommen Lieferscheine und Vorbestellungen.

Weitere Kennzahlen der technischen Sicherheitseinrichtung:

1. Anzahl Transaktionen je Vorgang/Beleg: 1
2. Speicherbedarf je Transaktion 1 KByte
3. Maximal verfügbarer Speicher auf der TSE: 7 GByte
4. Verbrauchte Signaturen je Transaktion: 2
5. Maximal verfügbare Anzahl an Signaturen: 20 Millionen

Der Speicherbedarf pro Tag berechnet sich über der Formel:
Speicherbedarf (in KByte) = Anzahl Vorgänge/Belege x 1 KByte.

Die Anzahl verbrauchter Signaturen pro Tag berechnet sich über der Formel:
Anzahl Signaturen = Anzahl Vorgänge/Belege x 2.

Für eine Laufzeit von 5 Jahren mit 300 Arbeitstagen pro Jahr errechnen sich die Werte wie folgt.

Der Speicherbedarf in 5 Jahren berechnet sich über der Formel:
Speicherbedarf (in KByte) = Speicherbedarf pro Tag (in KByte) x 5 Jahre x 300 Arbeitstage.

Die Anzahl verbrauchter Signaturen in 5 Jahren berechnet sich über der Formel:
Anzahl Signaturen = Anzahl Signaturen pro Tag x 5 Jahre x 300 Arbeitstage..

Weitere hilfreiche Informationen zu diesem Thema erhalten Sie hier:

<https://dfka.net/unsere-themen/neue-gesetzliche-anforderungen-fuer-kassensysteme>

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/AO-Anwendungserlass/2019-06-17-einfuehrung-paragraf-146a-AO-anwendungserlass-zu-paragraf-146a-AO.html